

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1974

Nummer 45

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	30. 7. 1974	Kommunalwahlordnung	688

Kommunalwahlordnung

Vom 30. Juli 1974

Übersicht

I. Wahlgebiet und Wahlorgane

- § 1 Aufgaben der Vertretung
- § 2 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 3 Aufgaben des Wahlleiters
- § 4 Aufgaben des Gemeindedirektors
- § 5 Aufgaben der Aufsichtsbehörden
- § 6 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse
- § 7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- § 8 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 9 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Form des Wählerverzeichnisses
- § 11 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 13 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 16 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 17 Wahlscheinantrag
- § 18 Ausstellung des Wahlscheins
- § 19 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 20 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins
- § 21 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

III. Wahlvorbereitung

- § 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 23 Nachweis von Satzung und Programm
- § 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 25 Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 27 Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 28 Reservelisten
- § 29 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

IV. Nachwahlen

- § 30

V. Durchführung der Wahl

- § 31 Wahlbekanntmachung
- § 32 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 33 Wahlzelle, Wahlurne
- § 34 Wahlisch
- § 35 Öffentlichkeit der Wahl
- § 36 Ordnung im Wahlraum
- § 37 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 38 Stimmabgabe
- § 39 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 40 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 41 Schluß der Wahlhandlung
- § 42 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 43 Zählung der Wähler
- § 44 Ungültige Stimmen
- § 45 Zählung der Stimmen
- § 46 Zähllisten
- § 47 Wahlniederschrift
- § 48 Schnellmeldungen
- § 49 Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

VI. Briefwahl

- § 50 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 51 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 52 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 53 Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl
- § 54 Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 55 Ermittlung des Briefwahlergebnisses
- § 56 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

- § 57 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 58 Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
- § 59 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

- § 60 Bekanntgabe von Entscheidungen
- § 61 Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl
- § 62 Wiederholungswahl
- § 63 Verzicht
- § 64 Ersatzbestimmung von Vertretern

IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

- 1. Stimmabgabe in Klöstern
- § 65
- 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
- § 66 Stimmbezirke
- § 67 Wahlvorstand
- § 68 Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
- § 69 Wahlhandlung
- § 70 Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
- 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
- § 71
- 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
- § 72

X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

- § 73 Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand
- § 74 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung
- § 75 Wahlscheine
- § 76 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen
- § 77 Briefwahl
- § 78 Wahlbekanntmachung
- § 79 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 80 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand
- § 81 Wahlkosten

XI. Allgemeine Vorschriften

- § 82 Feststellung von Bevölkerungszahlen
- § 83 Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
- § 84 Vordrucke
- § 85 Wahlstatistik
- § 86 Aufgaben des Amtsdirektors
- § 87 Öffentliche Bekanntmachung

XII. Schlußvorschriften

- § 88 Stimmenzählgeräte
- § 89 Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen
- § 90 Inkrafttreten

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

I. Wahlgebiet und Wahlorgane

§ 1

Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes, § 61),
- darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 2

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, die Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Kreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Kreise und der kreisfreien Städte sowie im Falle, daß die Beschwerde von der obersten Aufsichtsbehörde eingelegt ist, auch gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 3

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretung, des Wahlausschusses, des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden oder Ämtern, so haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebietes zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 2 Buchstabe b); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 25 Abs. 1),
- die Ankündigung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 2 Satz 1),

- bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 26, 27),
- die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 29 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 29 Abs. 3),
- die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, die Briefwahlvorsteher, die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 52), sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die Tätigkeit der Briefwahlvorstände vorzubereiten (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes, § 53) und die Wahlbezirke zu bestimmen, für die der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 27 Abs. 3 des Gesetzes, § 53 Abs. 4, § 56),
- das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes) zu ziehen,
- das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 35 des Gesetzes, § 59),
- die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 58),
- die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes, § 60),
- den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 4

Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen im besonderen folgende Aufgaben:

- die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),
- die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 66),
- die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 73),
- Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 18, 20),
- das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16),
- in Gemeinden von über 10 000 Einwohnern anzurufen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl entgegengenommen werden müssen (§ 17 Abs. 1 Satz 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
- die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 24 Abs. 3 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b),
- Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 31),
- bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 65 bis 68, §§ 70 bis 72).

§ 5

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106a der Gemeindeordnung, § 46 der Kreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwah-

len im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig.

- a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlauschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 42 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 des Gesetzes) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 41 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 44 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes, § 81), zu entscheiden.

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Wahlauschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlauschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlauschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlauschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jeder Mann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlauschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlauschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlauschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlauschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlauschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

§ 7

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und

Wählergruppen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlauschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(5) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 9

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

Familiennamen und Rufnamen,
Geburtsdatum,
Wohnung,
Vermerk über die Stimmabgabe,
Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 85).

§ 10

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten sein. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die am Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, im Wahlgebiet als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind. Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, wird nur am Ort der Hauptwohnung eingetragen.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebietes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei der Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- die Wahlzeit,
- die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 2 beigefügt werden.

§ 13

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes, § 14),
- wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde liegt,
- wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 51).

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch sonn- und feiertags eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Einsprüche sollen nach Möglichkeit bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen während der Auslegungsfrist ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

(5) Der Gemeindedirektor soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 14

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(3) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 15

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- auf Antrag oder Einspruch von Personen, die in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ihre

Hauptwohnungserklärung ändern (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 4),

- b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist anmelden (§ 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Im Falle der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten findet § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 16

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Abs. 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 32 Buchstabe a).

§ 17

Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn der Gemeindedirektor in der Bekanntmachung nach § 13 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 18

Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3a ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 5,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der

Anlage 6, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersendet ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die

Nummer des dazugehörigen Wahlscheins angegeben werden; und

ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7a.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Satz 1 bis 3 in doppelter Ausfertigung zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit des Wahlscheins.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 21 Abs. 1, § 72 Abs. 1).

§ 19

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 20

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 21

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 66),

b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 65, 70, 71),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl, die wahlbe-

rechtierten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

III. Wahlvorbereitung

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes);
- wieviele Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 84).

§ 23

Nachweis von Satzung und Programm

Der Innenminister macht öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 24 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können,
- wer antragsberechtigt ist,
- wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

§ 24

Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden. Er muß enthalten

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Ist der Name oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann der Vertrauensmann eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird. Andernfalls erhält der Wahlvorschlag als Bezeichnung den Namen des Bewerbers.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 9 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 10, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 16, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (§ 17 Abs. 8 des Gesetzes); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11 gefertigt sein,
- sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gemäß Buchstabe b dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,
- im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu ertheilen.

§ 25

Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5, § 17 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(3) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbeßelf hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 angefertigt.

(4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Kreises schriftlich oder telegraphisch einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzulegen. Der Wahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Kreises oder Landeswahlleiter), übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

(6) Die Beschwerde der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde ist beim Wahlleiter schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzulegen. Abschrift der Beschwerde ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses zu übersenden. Der Wahlleiter übersendet unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

§ 27

Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz bezeichneten Angaben bekannt.

§ 28

Reservelisten

(1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 12 eingereicht werden. Sie muß enthalten

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
- b) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschaffungsbehörde anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten

- a) den Familien- und Rufnamen des zu ersetzenen Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk, in dem der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist.

(3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 13 zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 24 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 oder nach dem Muster der Anlage 14 abzugeben. § 24 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 im Wahlbezirk vorhanden oder dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigefügt ist.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 29

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 18 maßgebend. Der Stimmzettel soll mindestens 21,0 × 14,8 cm (DIN A 5) groß sein.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; gehen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe zu verschiedenen Zeitpunkten ein, so ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Um-

schläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 4 entsprechen.

(6) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 6 maßgebend. Sie sollen $12,0 \times 17,6$ cm groß und müssen hellrot sein.

IV. Nachwahlen

§ 30

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

- in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
- nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine Bewerber zugelassen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt.

(4) Die Nachwahl wird nach § 31 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlunterlagen werden nicht ausgetragen.

V. Durchführung der Wahl

§ 31

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

- die Verteilung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 66 genannten, auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- Beginn und Ende der Wahlzeit,
- den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind,
- in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- die Strafbestimmung des § 107a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen. Ist ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages gestorben oder hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.

§ 32

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls den Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5 Satz 4),
- Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- Vordrucke der Wahlniederschrift gemäß Anlage 20 und, falls die Führung von Zähllisten vom Wahlleiter angeordnet ist (§ 46 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 19,
- Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- Verschlußmaterial für die Wahlurne,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen.

§ 33

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

§ 34

Wahlisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 35

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 36

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 37

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

(2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 32 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtet den Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 38

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschuß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 39

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

§ 40

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 41

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Als dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 42

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen

- der Wahlberechtigten,
- der Wähler,
- der ungültigen und gültigen Stimmen,
- der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 55.

§ 43

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Als dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 44

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sind,
- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anträgt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 45

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher

hat für gegenseitige Kontrolle der Besitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlumschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärt Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 47 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 46 Zähllisten

(1) Der Wahlleiter kann anordnen, daß Zähllisten gemäß Anlage 19 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 47 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 20 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

- die durch Beschuß nach § 45 Abs. 2 Satz 3 für gültig erklärt Stimmzettel,
- alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 45 Abs. 2 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen,
- die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 40 Satz 3 beschlossen hat,
- die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- die Zähllisten, falls ihre Führung vom Wahlleiter gemäß § 46 Abs. 1 angeordnet ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen über gibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften über die Kreiswahl und das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde über den Amtsdirektor zu leiten, der eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb des Amtes beifügt.

§ 48 Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor. Das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde ist vom Gemeindedirektor dem Oberkreisdirektor zu melden; in amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammenfaßt und an den Oberkreisdirektor weitergibt.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 25 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),

- ungültige Stimmen,
- gültige Stimmen,
- die für die einzelnen Bewerber sowie die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 26 übermittelt.

§ 49

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (§ 47 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

VI. Briefwahl

§ 50

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 51 bis 56 etwas anderes bestimmt ist.

§ 51

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigebracht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

§ 52

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Der Wahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß die Mitglieder vom Wahlleiter berufen werden, der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 32) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt. An die Stelle des Wahlleiters tritt der Amtsdirektor, soweit in amtsangehörigen Gemeinden ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes).

(2) Der Wahlleiter kann, wenn er nicht gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1), Briefwahlvorsteher sein. Die Beisitzer des Wahlauschusses können, wenn sie nicht gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören (§ 7 Abs. 3 Satz 2), Mitglieder des Briefwahlvorstandes sein.

§ 53

Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Wahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Wahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

(3) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Nummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Nachweise der in den ihm zugewiesenen Wahlbezirken ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5). Jeder Briefwahlvorstand erhält soviel Wahlurnen, wie ihm Wahlbezirke zugeteilt sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwendet werden. Auf jeder Wahlurne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.

(4) Sind für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingegangen, so kann der Wahlleiter anordnen, daß für diese Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes).

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Wahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 54

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden ist,
- der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
- der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der

offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, oder

d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unvergeschlossen sind.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden, nachdem der Grund der Zurückweisung auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt worden ist, samt ihrem Inhalt ausgesondert und gesammelt.

(3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 21 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterzeichnet. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugeteilten Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviel Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviel Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Wahlniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 22 eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 22 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 23 zu bestätigen.

§ 55

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk beendet ist. Als dann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Wahlscheine, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

§ 56

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 53 Abs. 4), so finden § 54 Abs. 4, § 55 keine Anwendung. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl darf nicht vor Abschluß der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach § 54 Abs. 1 bis 3 und nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit begonnen werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist nach dem Muster der Anlage 24 zu ergänzen.

VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

§ 57

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der

Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 47 Abs. 2, § 49 Abs. 1 und § 54 Abs. 3 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Ge- genwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 27 zusammen.

(2) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Wahlausschuß stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschlüge),
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- e) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- f) welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 33 Abs. 6 des Gesetzes),
- g) wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zuzuteilen sind,
- h) welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 5 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

(4) Ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren anzuwenden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so werden die zugrunde zu legenden Stimmenzahlen nach dem Muster der Anlage 29 so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung usw.), bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 28 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 58

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchstabe e, als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,
- d) ein Bewerber, der auf der Reserveliste gleichzeitig als Ersatzmann für einen Bewerber im Wahlbezirk aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,
- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstabens mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

§ 59

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 60

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes,
- c) nachträgliche Feststellung des Wahlleiters, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er an der Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war (§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), und Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- e) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschuß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschuß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

§ 61

Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neu gewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungsausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschuß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

§ 62

Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das

Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl später als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und zu Unrecht zugelassene Wahlvorschläge nicht ersetzt werden. Im übrigen können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn dies durch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren angeordnet worden ist, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wahlbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Hauptwahl aufgestellt war; § 64 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

§ 63

Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegnahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

§ 64

Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 36 des Gesetzes, § 58) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 45 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 65

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe auch im Kloster außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den

Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) § 66 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 66

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein hat.

§ 67

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 68

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 69

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Wahlumschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 70

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 66) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 65 regeln.

3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

§ 71

(1) In Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 72

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

§ 73

Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

(1) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden. Der Wahlleiter der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(3) Die Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen dieselben sein.

§ 74

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

§ 75

Wahlscheine

(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 3b ausgestellt. Ist der Wähler nur für eine Wahl wahlberechtigt, so ist der Wahlschein entsprechend zu ändern.

(2) Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§ 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7b beizufügen.

§ 76

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

§ 77

Briefwahl

(1) Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen vom Wahlleiter der Gemeinde wahrgenommen.

(2) Der gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag ist vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben.

(3) Für beide verbundenen Wahlen wird der Briefwahlvorstand beim Wahlleiter der Gemeinde gebildet.

(4) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 54 Abs. 3, § 56 Satz 4) angefertigt, in die die Zahlen der für beide Wahlen gültigen

Wahlscheine und der auf die Kreiswahl beschränkten Wahlscheine sowie die Zahlen der Wähler für die Gemeinde- und Kreiswahl einzutragen sind. Die Wahlscheine sind der Niederschrift in der vorgenannten Reihenfolge, verpackt und versiegelt, beizufügen.

(5) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die §§ 55, 56 und 79 sinngemäß.

§ 78

Wahlbekanntmachung

(1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinde- und Kreiswahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 79

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 43, § 55 Abs. 1) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe (§ 76 Abs. 2) getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Die Anordnung zur Führung von Zähllisten (§ 46 Abs. 1) trifft der Wahlleiter der Gemeinde. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Kreiswahl.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 49 Abs. 1).

§ 80

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 53 Abs. 4), so wird bei verbundenen Wahlen auch das Kreiswahlergebnis der Briefwahl ermittelt. Für diese Ermittlung gelten die Vorschriften der §§ 56 und 79 sinngemäß.

§ 81

Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Kreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für den Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben. Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Kreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschzettels je Wahlberechtigten erstattet.

XI. Allgemeine Vorschriften

§ 82

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 85 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

§ 83

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorangegangenen Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 57 Abs. 3 Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 84

Vordrucke

(1) Die folgenden amtlichen Vordrucke sind von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und Wahlvorschlagsberechtigte kostenlos auszugeben:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 8,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 9,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 10, Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 11,

Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 13,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 14,

Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16,

Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15.

(2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 48 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 26 und die Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 1) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden, Ämter und Kreise kostenlos abgibt.

(3) Die Stimmzettel (Anlage 18) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 29 Abs. 3).

§ 85

Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden von 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, deren Stimmen innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt werden, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 47, 49 und 57 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgelegten Pauschalsatz je Stimmbezirk erstattet.

§ 86

Aufgaben des AmtsDirektors

In amtsangehörigen Gemeinden, in denen der AmtsDirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors nach §§ 9 bis 21, § 24 Abs. 6 und § 49 Abs. 3 vom AmtsDirektor wahrgenommen. Dabei gilt § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Wählerverzeichnisse rechtzeitig vor der Wahl dem Gemeindedirektor zu übergeben sind. § 52 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 87

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 2) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 3), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

XII. Schlußvorschriften

§ 88

Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

§ 89

Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen

Werden Kommunalwahlen und Landtagswahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.

§ 90

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage 1
Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Stimmbezirk Gemeinde

Wahlbezirk Amt

..... Kreis

**Bescheinigung des Gemeindedirektors — des Amtsdirektors¹⁾
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses²⁾**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾

..... am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19 veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19 bis 19 ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19 gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter — Karten¹⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigung gem. § 37 Abs. 2 KWahlO ³⁾
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

Berichtet nach § 37 Abs. 2 KWahlO ³⁾
....., den 19.....
.....
Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

An den
Herrn Gemeindedirektor — Amtsdirektor¹⁾
in

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Gemeindewahl²⁾ am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Name:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Ort, Straße, Nr.)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen³⁾] — Zutreffendes ankreuzen —

— soll an meine obige Anschrift geschickt werden —

— soll an folgende Anschrift:

(Vor- und Zuname — Name und Anschrift in Druckbuchstaben)

.....
(Postleitzahl) (Ort)

.....
(Straße, Nr.)

geschickt werden —

— wird abgeholt⁴⁾ —

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen: Gemeinde- und Kreiswahl; falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

³⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁴⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Gültig für die Gemeindewahl¹⁾)

Wahlschein Nr.

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde²⁾)

am

an

Herr / Frau / Fräulein

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidessattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „—gemäß dem erklärt Willen des Wählers—“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Auffüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidessattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

wohnhaft in³⁾)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Wahl in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
2. durch Briefwahl
teilnehmen.

, den, 19.....

19.....

Eidessattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärt Willen des Wählers⁴⁾ – gekennzeichnet habe.

den

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor⁵⁾

(Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

²⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

³⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: des Kreises.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl¹⁾)

Wahlschein Nr.

Wahlbezirk¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

und des Kreises

am

Herr / Frau / Fräulein

wohnhaft in²⁾)
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins an der Wahl in dem obengenannten Wahlbezirk
1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
2. durch Briefwahl

an der Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises³⁾ teilnehmen.

....., den 19.....
....., den 19.....

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor⁴⁾

(Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.
²⁾ Falls der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken.
³⁾ Es ist der Wahlbezirk für die Gemeindewahl anzugeben.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidestattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erkärteten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidestattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

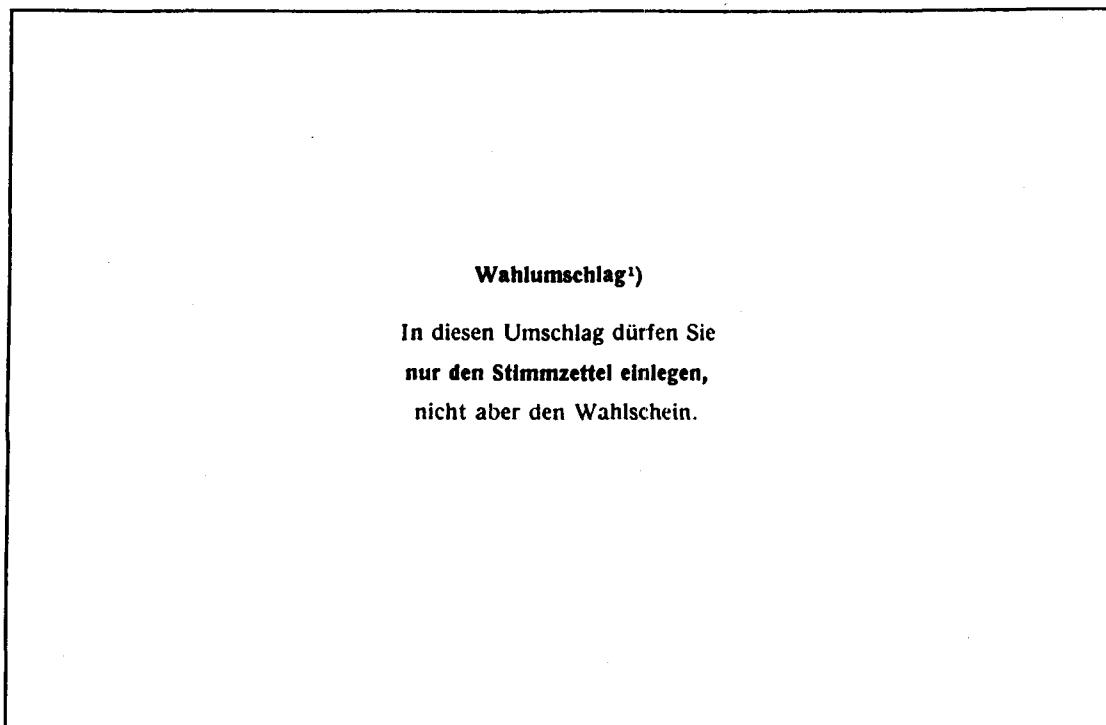
Eidestattliche Erklärung zur Briefwahl
Ich erkläre gegenüber dem Wahleiter an Eides Statt, daß ich die/den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erkärteten Willen des Wählers⁵⁾ – gekennzeichnet habe.

....., den 19.....

Anlage 4

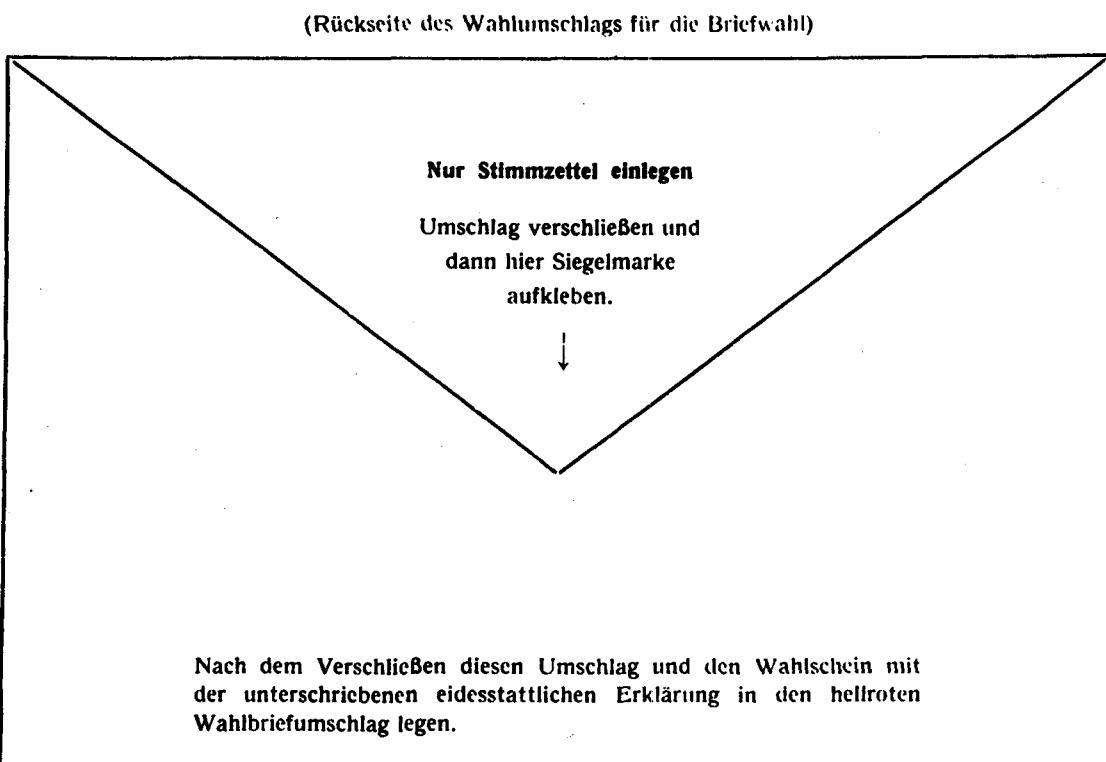
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4 KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau



Wahlumschlag¹⁾

**In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.**



**Nur Stimmzettel einlegen
Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.**

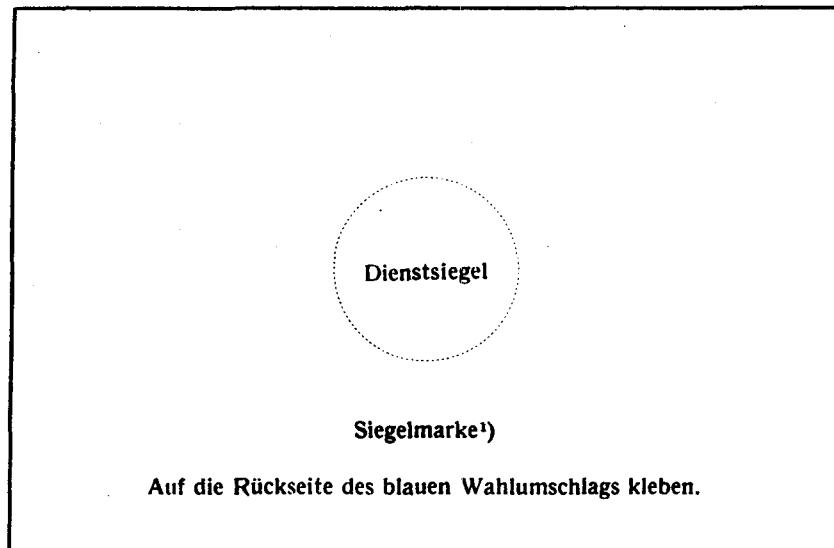


**Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den hellroten
Wahlbriefumschlag legen.**

¹⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der Aufdruck lauten:

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur die Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

Anlage 5**Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO**

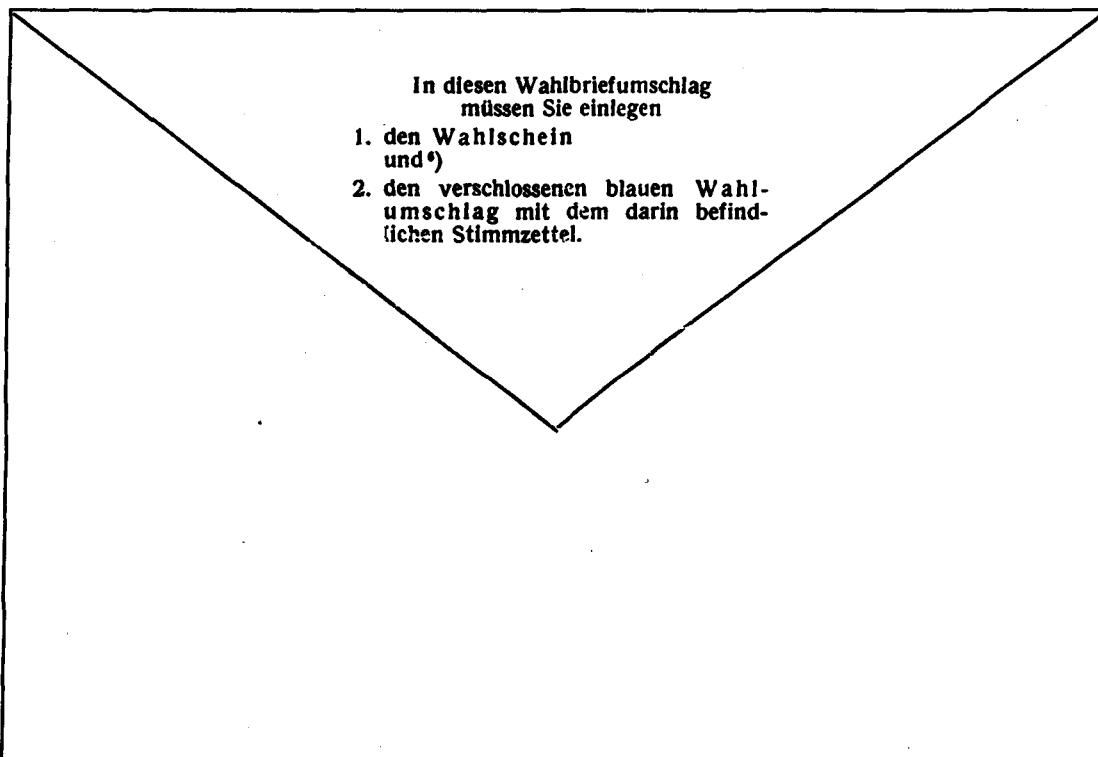
¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 x 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. „Kommunalwahlen 19. .“).

Anlage 6
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

Wahlbezirk ¹⁾ Wahlchein-Nr. „)	<p style="text-align: center;">Wahlbrief</p> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; float: right; margin-top: 10px;"> Innerhalb der Bundes- republik ein- schließlich Berlin-West nicht fre- machen </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"> An den Herrn Wahlleiter der Gemeinde²⁾ </p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"> ³⁾ Ort⁴⁾ (Straße und Hausnummer der Dienststelle) </p>
---	---

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Kreises“.
²⁾ Postleitzahl einsetzen.

³⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

⁴⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde-
wahl einzusetzen.

⁵⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.

⁶⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin
befindlichen Stimmzettel.“

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹⁾ am 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel — sonst nichts! — in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

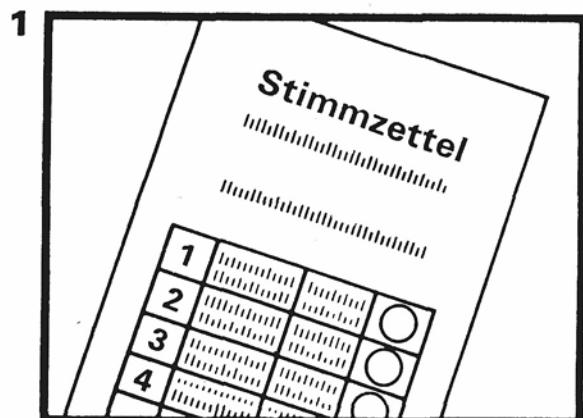
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl.

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Anlage 7a (Rückseite)

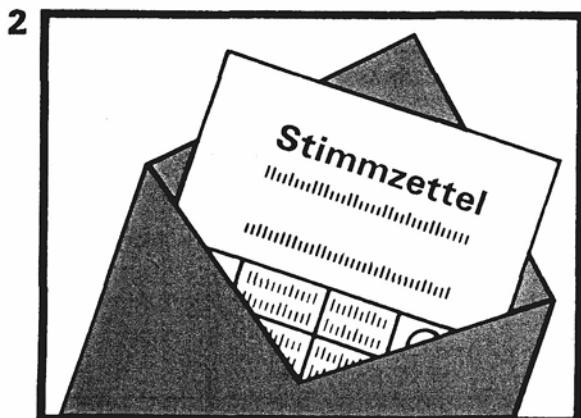
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wegweiser für die Briefwahl

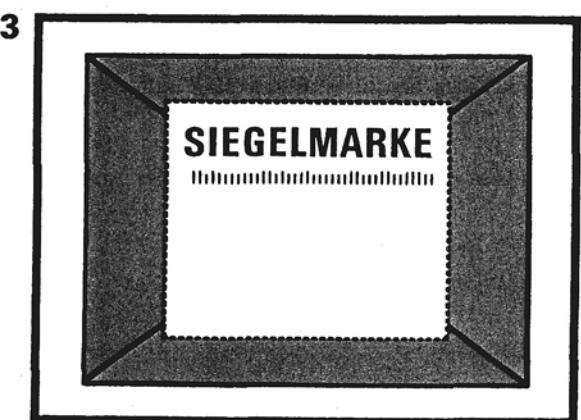
Stimmzettel persönlich ankreuzen.



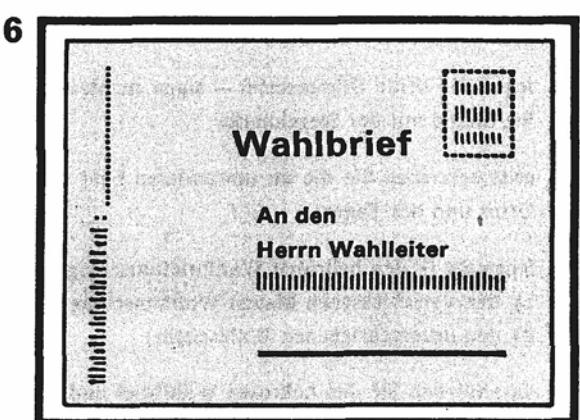
„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“
im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort,
Datum und Unterschrift versehen.

Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.

Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in
den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke
hinten aufkleben.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur
Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert)
oder im Büro des Wahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

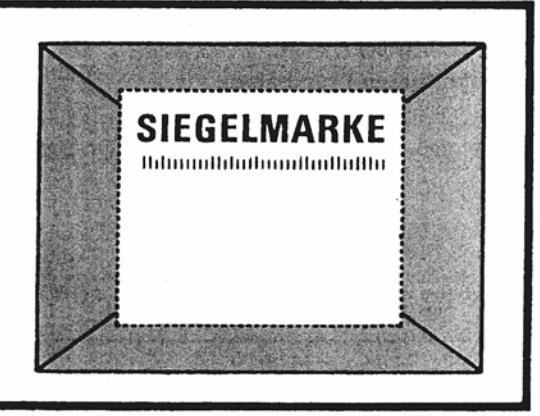
Anlage 7b (Rückseite)
Zu § 75 Abs. 2 KWahlO

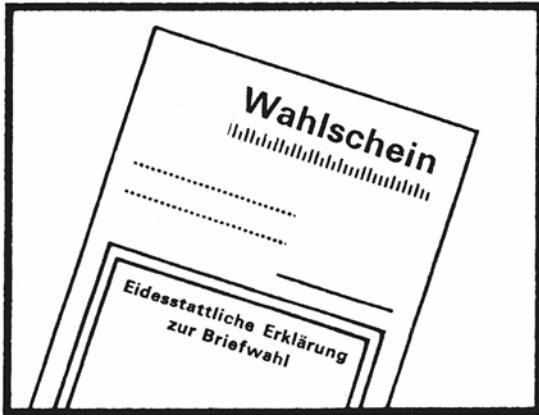
Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen –

- 1 

Stimmzettel persönlich ankreuzen.
- 2 

Beide Stimmzettel in **blauen Wahlumschlag** legen.
- 3 

Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.
- 4 

„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.
- 5 

Wahlschein zusammen mit **blauem Wahlumschlag** in den **hellroten Wahlbriefumschlag** stecken.
- 6 

Wahlbrief
An den
Herrn Wahlleiter
der Gemeinde

Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!

(Vorderseite des Wahlvorschlags für die Wahl im Wahlbezirk)

An den

Herrn Wahlleiter

in

Anlage 8

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirkder/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber

(Familienname, Rufname)

Beruf
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, hier auch Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde)

geboren am in

Wohnort und Wohnung

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegt¹⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾ ³⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾ ³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise²⁾ ³⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾ ⁴⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁶⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers⁵⁾ oder gegebenenfalls⁴⁾ Unterschrift eines Wahlberechtigten⁵⁾]¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauflösung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.⁴⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.⁵⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauflösung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.⁶⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.⁷⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.⁸⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 9 KWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Anlage 8 (Rückseite)
Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt²⁾).

....., den 19

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen / ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor⁵⁾

.....
(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 10 KWahlO abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Anlage 9

Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

, den 19.....

Der Wahlleiter

Unterschriftenliste**für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des.....

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)in dem.....
(Familienname, Rufname)

..... als Bewerber im Wahlbezirk

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises³⁾

am benannt ist.

Lfd. Nr. ²⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
				Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾ ⁴⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnen im Wahlbezirk.

, den 19.....

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor¹⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.⁴⁾ Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben.

Anlage 10
Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO

**Zustimmungserklärung¹⁾
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾

.....
im Wahlbezirk

am zu.

**Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine
Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.**

Ich bin auf der Reserveliste der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)
als Bewerber benannt³⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 8 KWahlO) abgegeben werden.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

....., den..... 19.....

Niederschriftüber die Mitglieder- — Vertreter- — Wahlberechtigten- — Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerberder.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾ am..... 19.....1. Der
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)hat am..... durch..... zu
(Form der Einladung)einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde — im Kreis¹⁾einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde — im Kreis¹⁾
gewählten Vertretereiner Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde — im Kreis¹⁾auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾
geladen.2. Erschienen waren wahlberechtigte Mitglieder — wahlberechtigte Vertreter — Wahlberechtigte¹⁾?
(Zahl)aus der Gemeinde — dem Kreis¹⁾. Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustandegekommen ist¹⁾.3. Die Wahl der Bewerber und, bei den Listenbewerbern, auch die Feststellung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise
durchgeführt, daß über die Bewerbera) für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. einzelnb) für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze
Nr. gemeinsamc) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber der Wahlbezirke Nr. einzeln/gemeinsam¹⁾
mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt
aufgestellt sind:Wahlbezirk¹⁾:

Bewerber:

.....
(Familien- und Rufname, Wohnort).....
.....

usw.

Reserveliste:

1.
(Familien- und Rufname, Wohnort)
2.
3.
4.
- usw.³⁾

**Ersatzmann
für Wahlbezirk:**

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen²⁾.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

³⁾ Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 12

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter
in

I. Wahlvorschlag für die Reservelisteder/des.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹)

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ²)	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für ³) Familien- und Rufname	Wahl- bezirk
1							
2							
3							
4							

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)3. Der Reserveliste sind Anlagen⁴) beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁵), soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind.
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁶) Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist.
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegt⁷),
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁸),
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁹), soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
- f) folgende Nachweise¹⁰) der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹¹):
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰), daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)¹) Nichtzutreffendes streichen.²) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.³) Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und die Bezeichnung des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.⁴) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.⁵) Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.⁶) Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist.⁷) Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 13 KWahlO zu erbringen.⁸) Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauszeichnung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.⁹) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.¹⁰) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der (Name der Partei oder Wählergruppe)
Für die Wahl der Vertretung der

Gemeinde — des Kreises⁵) am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Reserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Ruf- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Wahlbezirk als Bewerber benannt: Partei oder Wählergruppe ²⁾	Wahlbezirk Nr.
1	2	3	4	5	6
usw.					

III. Bescheinigung der Wählbarkeit^{3) 4)}

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der (Name der Partei oder Wählergruppe) für die Wahl der Vertretung der

Gemeinde **am**

— nur für die Gemeindewahl —

Die unter Nummer sind diejenigen, die in der Liste der Befreiungen aufgeführt sind.

des Wahlvorschlags der Reserveliste (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den..... 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁵⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 14 KWahIO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 KWahIO erteilt werden.

*) Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO beizubringen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2 KWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.**Ausgegeben**....., den 19 ..
Der Wahleiter**Unterschriftenliste****für eine Reserveliste**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am

Lfd. Nr. ²⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ³⁾
				Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahrechts⁴⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grund-
(Zahl)

gesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und sind vom Wahrech nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor⁵⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.³⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Reserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.⁴⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.

**Zustimmungserklärung¹⁾
zur Aufnahme in eine Reserveliste**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾

.....
am zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Wahlvorschlag der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk als Bewerber benannt³⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Reserveliste (Anlage 12 KWahlO) abgegeben werden.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15

Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c KWahlO

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises²⁾**

am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am

wohhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk.....³⁾.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁴⁾¹⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Die Angabe des Wahlbezirks entfällt, wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.

Anlage 16

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾)

am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am^{a)}

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen / ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor²⁾

(Dienstsiegel)

1) Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 8 und 12 KWahlO) erteilt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

9) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschussesder Gemeinde — des Kreises¹⁾**zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

Verhandelt , den 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾.....am trat heute, am 19.....
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
..... als Hilfskraft.

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken²⁾ :

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Partei/Wählergruppe/Individueller Bewerber ³⁾
----------	-----------------------	--

Wahlbezirk

1

2

3

usw.

Wahlbezirk

1

2

3

usw.

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
 (Name der Partei oder Wählergruppe)

1
2
3
usw.

1 (Name der Partei oder Wählergruppe)
2
3
usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.
 2.
- usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat,
 - bb) Aufstellung der Bewerber an Hand der beglaubigten Abschrift der Niederschrift über die Versammlung nach § 17 des Gesetzes,
 - c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
 - d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....
.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....
.....
.....
.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....
.....
.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.**VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:****Der Vorsitzende:**

.....

Der Schriftführer:

.....

Die Beisitzer:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festzusetzenden Nummern.

³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Anlage 18
Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl -- Kreiswahl¹⁾

Stimmzettel
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾

..... im Wahlbezirk

..... am

Nicht mehr als einen Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel
ist in dieser Spalte
anzukreuzen

1 ^{o)}	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf, Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei F.D.P.	<input type="radio"/>
4	Schürmann, Josef beruflos Düsseldorf, Hermannstraße 11	Einzelbewerber ²⁾	<input type="radio"/>
5			
6			

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahleiter ausgegebenen Nummern. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

³⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Kreises¹⁾

Wahlbezirk

Stimmbezirk

Gemeinde

Amt

Kreis

**Zählliste
für die gültigen und ungültigen Stimmen**

Ungültige Stimmen	Bewerber: Partei/Wählergruppe/Individueller Bewerber ^{1,2)} :	Bewerber: Partei/Wählergruppe/Individueller Bewerber ^{1,2)} :
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

.....
(Unterschrift des Listenführers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

³⁾ Hier ggf. das Kennwort einsetzen.

Anlage 20
Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk Gemeinde
 Stimmbezirk Amt
 Kreis

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde -- des Kreises¹⁾

am

Verhandelt , den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

war für den Stimmbezirk

der Wahlvorstand erschienen²⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

- VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):
-
.....
.....

- VII. Um 18 Uhr — Um Uhr Minuten —^{a)}¹⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschlüge entfernt.
-

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschlüge = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellt, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....

Nur für Stimm-
bezirke, in denen
auch das Brief-
wahlergebnis
mitberücksich-
tigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschlüge = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen*.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlügen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Leer abgegebene Wahlumschlüge wurden bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellt, erklärte sich folgendermaßen⁵⁾:

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Leer abgegebene Wahlumschläge wurden bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie mit den Umschlägen dem Wahlvorsteher.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten zwei Beisitzer die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Stimmenzählung
ohne Zählliste

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers wie folgt:

.....

b) Stimmenzählung
mit Zählliste

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hier nach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel [einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten]* für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die Zählliste wurde entsprechend fortgeführt¹⁾.

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer

Personen

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B1	Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)
B2	Briefwähler (Ziff. VIII aa)

B Wähler insgesamt (B1 + B2)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ²⁾	Gültige Stimmen
1			
2			
3			
usw.			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigefügt⁴⁾.

XII. Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigefügt:

- a) die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine⁵⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
³⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
⁴⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigte Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
⁶⁾ Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.
⁷⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
⁸⁾ Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.
⁹⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

Anlage 21
Zu § 54 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde — des Kreises¹⁾²⁾³⁾

Stimmbezirke bis

Kreis

Briefwahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde.....
— und — des Kreises¹⁾.....
am.....

Verhandelt , den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde —

..... und — des Kreises¹⁾

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen⁴⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher bekehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahleiter die bis zum Wahltag 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Die Wahlscheine wurden von den Besitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....
.....
.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken – gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ³⁾	Briefwähler	
			für die Gemeindewahl = a	für die Kreiswahl = a + b ⁴⁾

usw.

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 22 KWahlO⁵⁾. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten Ergänzungen gemäß Anlage 24 KWahlO gefertigt⁷⁾.

XI.④ Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 22 KWahlO wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

.....
für die Wahlbezirke*)

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

.....
für die Wahlbezirke*)

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmenbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

Der Schriftführer:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Wird in amtsangehörigen Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt, so ist gleichwohl für jede Gemeinde eine Briefwahlniederschrift zu fertigen.

⁴⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁵⁾ Bei nur einer Wahl streichen.

⁶⁾ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

⁷⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Anlage 22

Zu § 54 Abs. 3 Satz 6 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde**— und — des Kreises¹⁾**

am

Wahlbezirk:²⁾**Mitteilung****An den****Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.****im Wahlbezirk**²⁾**Im Wahlbezirk**²⁾ wurden vom Briefwahlvorstand

- a) für die Gemeindewahl¹⁾ Briefwähler³⁾
- b) für die Kreiswahl¹⁾ Briefwähler³⁾

zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigefügt worden.

Der Briefwahlvorsteher:**Der Schriftführer:**¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.³⁾ Die Zahlen sind der Niederschrift gemäß Anlage 21 KWahlO zu entnehmen.

Wahl der Vertretung der Gemeinde

– und – des Kreises¹⁾

am

Wahlbezirk: ²⁾

Stimmbezirk:

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks ³⁾

a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 22 KWahlO

und

b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk ⁴⁾
(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks

.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

Wahlbezirk **der Gemeinde — des Kreises¹⁾²⁾³⁾**

Stimmbezirke **bis**

Kreis

Ergänzung zur Briefwahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

— **des Kreises¹⁾**

am

Verhandelt, den 19.....

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahl-
umschläge wurden entnommen und ungeöffnet ge-
zählt. Die Zählung ergab **Wahlumschläge = Briefwähler (B2)**

b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-
niederschrift **Personen**

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschieden-
heit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahl-
umschläge wurden entnommen. Aus den Wahlum-
schlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen
und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Ge-
meindewahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann
wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Leer abgegebene
Wahlumschläge wurden bei der Zahl der Wähler für die
Kreiswahl berücksichtigt. Die Zählung ergab **Stimmzettel = Briefwähler (B2)**

b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-
niederschrift **Personen**

Die Zahl zu b) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Brief-
wähler) zu a) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu b) war um größer/
kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wieder-
holter Zählung bestehen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von Kom-
munalwahlen.

X./3 Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie mit den Umschlägen dem Briefwahlvorsteher.

2. Fall:
Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

**a) Stimmenzählung
ohne Zählliste**

Der Briefwahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Briefwahlvorstehers wie folgt:

.....

**b) Stimmenzählung
mit Zählliste**

Der Briefwahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel [einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten]⁴⁾ für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die Zählliste wurde entsprechend fortgeführt¹⁾.

Die durch Beschuß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen^{1) 4)}. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Niederschrift^{1) 4)} beigefügt.

X./4

Wahlergebnis

Kennziffer	Personen
B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ⁴⁾	Gültige Stimmen
-----	--	--	-----------------

1

2

3

usw.

Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

X./5 Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Briefwahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigefügt⁴⁾.

X./6 Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigefügt:

die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde – des Kreises¹⁾, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

-
- *) Nichtzutreffendes streichen.**
 - *) Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.**
 - *) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeindewahl auch die Nummer des Wahlbezirks der Kreiswahl angegeben werden.**
 - *) Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.**
 - *) Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.**
 - *) Abschnitt X./5 ist – zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher – zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.**

Anlage 25

Zu § 48 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am

Schnellmeldung

An den
Herrn
.....
.....

Stimmbezirk

Wahlbezirk

Gemeinde

Amt¹⁾

Kreis¹⁾

Kennziffer²⁾

A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ³⁾	Stimmenzahl
1.
2.
(usw. lt. Stimmzettel)		

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 20 bzw. 24 KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 27 KWahlO.³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Anlage 26
Zu § 48 Abs. 3 KWahlO

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt -- des Kreises¹⁾

am

Schnellmeldung

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf

Kennziffer

A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Lfd. Nr. ²⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ³⁾	Es entfielen		
		an Stimmen	an Mandaten	
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten
1				
2				

usw.

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
..... (Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung aufzuführen.

Anlage 27

Zu § 57 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Zusammensetzung des endgültigen WahlergebnissesWahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am

Lfd. Nr.	Stimmberechtigte Gemeinde Kreis	Wahlberechtigte			Wähler			Abgegebene Stimmen			Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerber ²⁾					
		Laut Wählerverzeichnis ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ³⁾	insgesamt ($A_1 + A_2 + A_3$)	im Stimmbereich	mit Wahl- brief ⁴⁾	insge- sammt	un- gültig	gültig	C	D	1	2	3	4	5
A_1	A_2	A_3	A	B_1	B_2	B_3	B	C	D	1	2	3	4	5	6	
1	Stimmbereich 1															
2	Stimmbereich 2															
3	Stimmbereich 3															
4	Stimmbereich 4 usw. Briefwahl ⁵⁾															
	Wahlbezirk A insgesamt															
	Stimmbereich 1															
	Stimmbereich 2															
	Stimmbereich 3 usw. Briefwahl ⁵⁾															
	Wahlbezirk B insgesamt															
	usw.															
	Wahlgebiet insgesamt															

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur vom Wahleiter auszufüllen und dem Wahlschein nachweis gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KWahlO zu entnehmen.³⁾ Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummerfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.⁴⁾ Entfällt in Stimmbereichen ohne Briefwahlauszählung.⁵⁾ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandelt: , den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am trat heute, am 19.....
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾

.....
.....
.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

- | | |
|------------------|----------------|
| Wahlbezirk | Bewerber |
| Wahlbezirk | Bewerber |
| usw. | |

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		

Hiernach scheiden folgende Parteien/Wählergruppen aus, weil sie nicht mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

Die erste Ausgangszahl (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben) beträgt:

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 29 KWahlO) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

Fall A/1
Ohne Mehrsitze.

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den Parteien und Wählergruppen wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A/2
Mit Mehrsitzen.

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden Partei(en) und der/den folgenden Wählergruppe(n) die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfachte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der Partei/Wählergruppe durch den Stimmenanteil dieser Partei/Wählergruppe geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei/Wählergruppe}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmerzahl der an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen})} = \dots$$

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005), und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 – 0,5 –) –¹⁾
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 – 0,5 – oder höher) –¹⁾

die folgende zweite Ausgangszahl:

Da diese Zahl eine gerade Zahl ist, wurde sie um eins auf erhöht¹⁾.

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede Partei und Wählergruppe nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 29 KWahlO) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1.

2.

usw.

usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

Berechnung der höchsten Teilungszahlen¹⁾

Wahl zur Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾

am ...

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden		An der Listenwahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen									
		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe	
Teiler	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen
ab- solut	in Bruchteilen										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	¹ Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ³⁾ (Vollrechnung)										
2	^{1/2} (Halbteilung)										
3	^{1/3} (Drittteilung)										
4	^{1/4} (Viertteilung)										
usw.											

Anlage 29
Zu § 57 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

¹⁾ Die zugrunde liegenden Stimmenzahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Drittteilung, Drittteilung, Viertteilung), bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jeden Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugewiesen, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken empfiehlt es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei und Wählergruppe zu berechnen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.